

# SteuerNEWSLETTER

Ausgabe 12/2000

## Kurzübersicht

1	Neuerungen im Sozialversicherungsrecht ab 1.1.2001 .....	1
2	Steuerbelastungspaket 2001.....	2
3	Erhöhung der Vorauszahlungen für 2001.....	5
4	Sonstige wichtige Änderungen .....	5
5	Kapitalmarktoffensive-Gesetz .....	6
6	Aktuelles aus der Lohnsteuer .....	7
7	Aktuelles aus der Umsatzsteuer .....	7
8	Steuersplitter.....	8
9	Termin 31.12.2000.....	8

Anhang [Steuersparcheckliste](#)

## 1 Neuerungen im Sozialversicherungsrecht ab 1.1.2001

### 1.1 Änderung der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG

Mit Wirkung ab dem 1.1.2001 wird der Beitragssatz zur GSVG-Krankenversicherung (KV) von derzeit 9,1 % auf 8,9 % abgesenkt. Dafür wird der Beitragssatz in der GSVG-Pensionsversicherung (PV) von derzeit 14,5 % (seit 1.8.2000 für alle Pflichtversicherten gültig) auf 15 % erhöht. Weiters wird die Mindestbeitragsgrundlage für Gewerbetreibende abgesenkt (die monatliche Mindestbeitragsgrundlage von derzeit ATS 13.789 wird für 2001 noch entsprechend adaptiert). Ebenso tritt die Regelung hinsichtlich des Ambulanzbeitrags in Höhe von ATS 150 (ohne ärztliche Überweisung ATS 250) mit 1.1.2001 in Kraft.

### 1.2 Änderung der Mitversicherung von Familienangehörigen

Angehörige (ausgenommen Kinder und Enkel) sollen ab 1.1.2001 grundsätzlich nicht mehr beitragsfrei in der sozialen Krankenversicherung mitversichert sein (Ausnahme: besonders berücksichtigungswürdige Umstände wie zB Kindererziehung). Für diese soll künftig ein Zusatzbeitrag in Höhe von 3,4 % der Bemessungsgrundlage des vollversicherten Partners zu entrichten sein. Bei besonderer sozialer Bedürftigkeit kann ein Antrag auf Herabsetzung dieses Beitrages gestellt werden. **Krankenscheine** für bisher mitversicherte Angehörige (ausgenommen Kinder) sind ab dem 1.1.2001 nicht mehr vom Dienstgeber, sondern vom zuständigen Krankenversicherungsträger auszustellen.

### 1.3 Die neue Künstlersozialversicherung

Ab 1.1.2001 werden alle Kunstschaaffende als neue selbständig Erwerbstätige im GSVG kranken-, pensions- und unfallversichert (auch

Musiker, Kabarettisten und Artisten). Kunstschaffende, die derzeit im ASVG krankenversichert sind, können solange im ASVG bleiben, als die selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Folgende Beitragssätze gelten:

- Pensionsversicherung: 15 %
- Krankenversicherung : 8,9 % (bzw ASVG 6,8 %)
- Unfallversicherung: 1,4 %, (max ATS 1.060 pro Jahr, voraussichtlicher Wert 2001)

Das **Künstlersozialversicherung-Fondsgesetz** (K-SVFG) sieht vor, dass bedürftige Künstler einen **jährlichen Zuschuss** von ATS **12.000** zu den Pensionsversicherungsbeiträgen erhalten. Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen im Rahmen seiner künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft. Der Zuschuss kann **beantragt** werden, wenn eine Pflichtversicherung als **neuer selbständig Erwerbstätiger** vorliegt und die Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid zwischen ATS 47.724 (12-fache der Geringfügigkeitsgrenze für 2000) und **max ATS 270.000** liegen. Ein zu unrecht bezogener Zuschuss ist zurückzuzahlen.

## 2 Steuerbelastungspaket 2001

Über das unter dem Titel „Budgetbegleitgesetz 2001“ beschlossenen Steuerbelastungspakets zur Budgetsanierung 2001/2002 wurde bereits ausführlich in den Medien berichtet. Die wesentlichsten steuerlichen Inhalte des am 23.11.2000 im Parlament beschlossenen Gesetzepakets sollen im Folgenden nochmals im Überblick dargestellt werden. Die Maßnahmen treten überwiegend ab der Veranlagung 2001 in Kraft und gelten damit im Bereich der Unternehmensbesteuerung bereits für (abweichende) Wirtschaftsjahre 2000/2001.

## 2.1 Unternehmensbesteuerung

### 2.1.1 Der IFB entfällt zur Gänze

Der Investitionsfreibetrag von derzeit 6% bzw 9% der Investitionssumme wurde für Investitionen ab **1.1.2001** (unabhängig vom Bilanzstichtag) ersatzlos **abgeschafft**. Auch für nachträgliche Anschaffungskosten **nach dem 31.12.2000** steht kein IFB mehr zu, auch wenn die „Basisanschaffung“ noch begünstigt war.

***Tipp:** Wer heuer noch investiert (maßgeblich ist Lieferung bzw Übergang der Preisgefahr vor dem 1.1.2001), sichert sich noch letztmaling den Steuervorteil des IFB!*

### 2.1.2 Einschränkung von Rückstellungen

Die Einschränkung, dass Rückstellungen ab der Veranlagung 2001 **nur mehr mit 80 %** steuerwirksam werden, gilt nur für Rückstellungen mit einer **Laufzeit von mindestens 12 Monaten**. Nicht betroffen sind Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen sowie bestimmte Rückstellungen bei Versicherungen. Auch „**Altrückstellungen**“ aus der Bilanz 2000 sind mit 20% nachzuversteuern. Die Gewinnerhöhung kann allerdings über einen Zeitraum von **5 Jahren** verteilt werden.

### 2.1.3 Verlängerung Gebäudeabschreibung

Die Nutzungsdauer für unmittelbar der Betriebsausübung dienende Gebäude (auch Altbau) wird von bisher 25 Jahren (4% pa) **auf 33 1/3 Jahre (3% pa)** verlängert.

### 2.1.4 Begrenzung von Verlustvorträgen und Wartetastenverluste

Verlustvorträge aus Vorjahren und sogenannte „Warteverluste“ (zB durch Investitionsfreibeträge entstandene Verluste oder nicht sofort ausgleichsfähige Verluste aus Verlustbeteiligungen) können ab 2001 nur bis zu einem Betrag **von 75 % des Gesamtbetrages** der Einkünfte (bzw bei Warteverlusten: des Gewinnes) verrechnet werden. Lediglich **Sanierungs-, Aufgabe- und Veräußerungsgewin-**

**ne sowie Liquidationsgewinne** können weiterhin voll mit Verlusten verrechnet werden.

Die Einschränkung der Verrechnungsmöglichkeiten **gilt auch bei der Körperschaftsteuer**. Zusätzlich wurde die Verlustausgleichsbeschränkung für Verluste aus **Verlustbeteiligungsgesellschaften**, bei denen das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht, auch in das KStG übernommen.

**Leasinggesellschaften** dürfen zur Vermeidung übermäßiger Nachteile zwecks Ergebnisglättung einen Ausgleichsposten in Höhe der Differenz des Buchwertes der vermieteten Anlagen und des Barwertes der Leasingforderungen ansetzen. Dieses Wahlrecht muss allerdings bereits bei Betriebseröffnung oder ab der Veranlagung 2000 ausgeübt werden.

#### **2.1.5 Firmenwertabschreibung für Umgründungen vor dem 1.1.1996**

Aus Umgründungsfällen vor dem 1.1.1996 resultierende und mit dem Sparpaket 1996 gestrichene Firmenwertabschreibungen können ab der Veranlagung 2001 mit **1/30** des Firmenwertes geltend gemacht werden.

#### **2.1.6 Ende der „Schnitzelsteuer“**

Nach nur 7 Monaten wird der Spuk vorbei sein: Die seit 1.6.2000 mit 14 % besteuerten **Gastronomieumsätze** unterliegen ab dem 1.1.2001 **wieder dem 10 %igen** Umsatzsteuersatz. Die bereits beschlossene Erhöhung der Umsatzsteuer für Kaffee- und Teegetränke auf 20 % tritt unverändert mit 1.1.2001 in Kraft.

#### **2.1.7 Anhebung der Kfz-Steuer auf LKW**

Die Kfz-Steuer für LKW ab einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t wird ab 1.1.2001 pro Monat auf ATS 116,96/t bzw EUR 8,5/t erhöht. Die Steuerermäßigung für Anhänger entfällt.

#### **2.1.8 „Anspruchsverzinsung“**

Ab der Veranlagung 2000 sollen **Nachzahlungen oder Gutschriften aus der Einkommen- oder Körperschaftsteuer-Veranlagung ver-**

**zinst** werden. Die zinspflichtige Periode (maximal 42 Monate) beginnt mit dem 1.7. des Folgejahres (Übergangsfrist für 2001: 1.10.) und läuft bis zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung. Die Verzinsung von Steuernachzahlungen wird man dadurch verhindern können, dass man rechtzeitig eine Anzahlung, die auch nachträglich geändert werden kann, auf die künftige Steuernachzahlung leistet. Nach Meinung des BMF sind Gutschriftszinsen steuerpflichtig, Nachforderungszinsen hingegen steuerlich nicht absetzbar. Der Zinssatz liegt bei 2 % über dem Basiszinssatz (das sind derzeit insgesamt 6,25 %).

## **2.2 Besteuerung von Vermögen und Kapitalerträgen**

### **2.2.1 Verschärfung der Stiftungsbesteuerung**

Die für die Übertragung von Vermögen auf Stiftungen anfallende „**Eintrittsabgabe**“ (Erbschafts- und Schenkungssteuer) wird ab 1.1.2001 von derzeit 2,5% auf **5%** angehoben. Für gemeinnützige Stiftungen sowie dann, wenn eine Privatstiftung selbst als Stifter auftritt, kommt weiterhin der Satz von 2,5 % zur Anwendung. Alternativ kann bei Familienstiftungen auch die normale Tarifbesteuerung beantragt werden.

Bisher steuerbefreite (in- und ausländische) **Zinsenerträge** aus Bankguthaben und Anleihen sowie **Veräußerungsgewinne** aus wesentlichen Beteiligungen (Grenze derzeit mehr als 10 %, gem Gesetzesentwurf – siehe Punkt 5.4– ab 1.1.2001 ab 1 %) unterliegen ab 1.1.2001 (Zufluss maßgebend!) einer **Zwischensteuer von 12,5 %**, soweit nicht im selben Jahr Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Die Zwischensteuer von 12,5% wird im Wege der Veranlagung festgesetzt und wird insoweit wieder gutgeschrieben, als künftige Zuwendungen die der Zwischensteuer unterliegenden Erträge übersteigen.

Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen kann vermieden werden, wenn die realisierten **stillen Reserven** innerhalb von 12 Monaten

nach Veräußerung **auf eine neu** angeschaffte Beteiligung von mehr als 10 % **übertragen** werden.

### 2.2.2 3-fache Einheitswerte bei Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei Grunderwerbsteuer

Bei der **unentgeltlichen Übertragung von Liegenschaften** ist ab 1.1.2001 die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 3-fachen Einheitswert zu berechnen. Das **Grunderwerbsteueräquivalent** für die unentgeltliche Übertragung von Liegenschaften an Nichtfamilienangehörige wird im Gegenzug von 4 % auf **3,5 %** gesenkt.

**Tipp:** Wer ohnedies die Absicht hatte, eine Liegenschaft unentgeltlich zB auf Nachkommen zu übertragen, sollte dies zwecks Schenkungssteuerersparnis noch vor dem 1.1.2001 tun. Neben der notariellen Beurkundung muss heuer auch noch die wirksame zivilrechtliche Übergabe (noch vor der Eintragung im Grundbuch) durchgeführt werden. Generell muss allerdings vor übereilten Liegenschaftsschenkungen gewarnt werden!!

Auch in jenen Fällen, in denen die **Grunderwerbsteuer** derzeit vom einfachen Einheitswert berechnet wird (zB Vereinigung oder Übertragung aller Anteile an einer grundstücksbesitzenden Kapitalgesellschaft) ist künftig der dreifache Einheitswert maßgebend (Ausnahme: Übergabe von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen gegen Ausgedinge). Bei Umgründungen bleibt weiterhin der zweifache Einheitswert Bemessungsgrundlage.

## 2.3 Steuerverschärfung bei Lohn- und Einkommensteuer

### 2.3.1 Steuerpflicht für Unfallrenten

Unfallrenten werden ab 1.1.2001 steuerpflichtig. Bei der Auszahlung wird – wie beim Krankengeld – **vorläufig eine pauschale Besteuerung** vorgenommen.

### 2.3.2 Einschleifung von Absetzbeträgen

- Der **Allgemeine Steuerabsetzbetrag** in Höhe von ATS 12.200 wird ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von ATS 300.000 stärker eingeschliffen und entfällt ab einem Einkommen von ATS 487.000 zur Gänze.
- Der **Pensionistenabsetzbetrag** in Höhe von ATS 5.500 wird zwischen einem Einkommen von ATS 230.000 und ATS 300.000 linear auf Null reduziert.
- Der **Arbeitnehmer- bzw. Grenzgängerabsetzbetrag** in Höhe von ATS 1.500 wird auf ATS 750 pa reduziert. Die Negativsteuer bleibt aber unverändert mit ATS 1.500 erhalten. Die allen Steuerpflichtigen zustehende **staatliche Förderung der freiwilligen Altersvorsorge** wird im Gegenzug um rd ATS 750 (5,5 % von EUR 1.000) erhöht.

### 2.3.3 Erweiterung der nichtselbständigen Einkünfte

Den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit und damit dem **Lohnsteuerabzug** werden ab 1.1.2001 zugeordnet:

- **Bezüge von politischen Funktionären**, wie Mitgliedern einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung (Gemeinderäte, Ortsvorsteher),
- **Bezüge von Beamten** aus Nebentätigkeiten und
- **Bezüge von Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden** an Bildungseinrichtungen mit vorgegebenen Studien-, Lehr oder Stundenplan, ausgenommen Vortragende etc an Erwachsenenbildungseinrichtungen.

Der Finanzminister kann überdies ab 2001 per Verordnung eine **Meldeverpflichtung** für an (selbständige) **Vortragende, Aufsichtsratsmitglieder, Stiftungsvorstände** und **Provisionsempfänger** ausbezahlte Beträge einführen.

### 2.3.4 Normalbesteuerung von Vergleichs- und Nachzahlungen

**Vergleichssummen** sowie **Lohn- und Gehaltsnachzahlungen** für Vorjahre, die derzeit mit dem (günstigen) Belastungsprozentsatz

besteuert werden, sind in Hinkunft nach Abzug der steuerfreien Kostenersätze, der dem festen Steuersatz unterliegenden sonstigen Bezüge sowie eines Abschlags von 20 % mit dem normalen Tarif im Zeitpunkt der Auszahlung zu versteuern. **Kündigungsschädigungen** unterliegen künftig ebenfalls nach Abzug eines Abschlags von 20 % der vollen Steuerprogression. Anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses ausbezahlte **Urlaubsentschädigungen bzw. Urlaubsabfindungen**, die bisher zumindest teilweise nur mit 6% besteuert wurden, sind je nach ihrem Inhalt als laufender oder sonstiger Bezug zu versteuern.

### 2.3.5 Streichung der Begünstigung für Pensionsabfindungen

Pensionsabfindungen können künftig nur mehr bis zu einer Freigrenze von ATS 125.000 (Wert ab 1.1.2001) mit dem **halben Steuersatz** besteuert werden. Ist der Abfindungsbetrag höher, erfolgt die Besteuerung zur Gänze mit dem laufenden Tarif. Im Jahr 2001 sind 25 % des Abfindungsbetrages noch steuerfrei.

### 2.3.6 Sonstige wichtige Änderungen für die Lohnverrechnung ab 2001

- **Für Nachzahlungen im Insolvenzverfahren** wird von einer adaptierten Bemessungsgrundlage **vorläufig 15 % Lohnsteuer** einbehalten. Im Rahmen einer nachfolgenden Pflichtveranlagung wird die Lohnsteuer nach dem vollen Tarif berechnet.
- Die **Übermittlung der Lohnzettel** soll künftig grundsätzlich nur mehr **elektronisch** bis Ende Februar erfolgen.
- Das **große Pendlerpauschale** wird (nur) für das Kalenderjahr 2001 erhöht und beträgt bei einer Fahrtstrecke von 2 km bis 20 km: ATS 3.600, 20 km bis 40 km: ATS 14.400, 40km bis 60 km: ATS 24.480 und über 60 km: ATS 34.560.
- Bei **Arbeitskräfteüberlassung** ist ab 2001 der Beschäftiger zur Abfuhr der Kommunalsteuer verpflichtet (Basis: 70 % des Gestellungsentgeltes).

## 3 Erhöhung der Vorauszahlungen für 2001

Solange die Vorauszahlungen ab 2001 noch auf Basis der Veranlagung für das Jahr 2000 oder früher festgesetzt werden, sind folgende Sonderbestimmungen zu beachten: Zunächst wird bei der Berechnung der Steuer die **75 %-Grenze für den Verlustabzug** berücksichtigt. Der errechnete Steuerbetrag wird um **die Jahreszuschläge von 4 % bzw 5 % erhöht**. Die so ermittelten Vorauszahlungsbeträge werden dann noch **zusätzlich** um folgende Zuschläge erhöht: bei Beträgen bis ATS 200.000 um **5%**, bei Beträgen zwischen ATS 200.000 und ATS 500.000 um **10%** und über ATS 500.000 um **20 %**.

***Tipp:** Bei Vorlage einer begründeten Prognoserechnung kann aber nach wie vor ein Herabsetzungsantrag gestellt werden.*

## 4 Sonstige wichtige Änderungen

- **Gebührenbefreiung** für Eingaben und Zeugnisse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten bei Universitäten.
- Bei der **Werbeabgabe** werden die Befreiungen für gemeinnützige Organisationen gestrichen und diverse Bagatellgrenzen angehoben.
- Bei der Mineralöl-, Bier-, Schaumwein-, Alkohol- und Tabaksteuer kommt es zu umfangreichen Änderungen zwecks Vermeidung von Hinterziehungen.
- Die **Führung von Büchern** im Ausland ist nicht mehr bewilligungspflichtig.
- Einführung eines **zweiten und dritten Säumniszuschlages (je 1%)** bei Zahlungsverzug von 3 bzw 6 Monaten (ab 1.1.2002).
- Nachträgliche Herabsetzung von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen erfolgt nur mehr auf Antrag (ab 1.1.2002).

## 5 Kapitalmarktoffensive-Gesetz

Dieses Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen am österreichischen Kapitalmarkt ist das 7. und hoffentlich letzte Steuergesetz des Jahres 2000. Die Regierungsvorlage wurde am 20.11. im Ministerrat beschlossen, die endgültige Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten. Neben steuerlichen Änderungen enthält das Gesetzespaket auch diverse Änderungen im Börse-, Bankwesen-, Kapitalmarkt- und Wertpapieraufsichtsgesetz, wie die Zulassung englischer Verkaufsprospekte, die Veröffentlichung von Prospekten im Internet und die Reform des sonstigen Wertpapierhandels.

### 5.1 Börsenumsatzsteuer

Die Börsenumsatzsteuer wurde bereits per Verordnung mit Wirkung **ab 1.10.2000 abgeschafft**.

### 5.2 Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen

Der **Freibetrag** für die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von **Mitarbeiterbeteiligungen** wird von bisher ATS 10.000 auf ATS 20.000 pa erhöht. Weiter werden Begünstigungen für die Ausübung von nicht übertragbaren Optionen („**stock options**“) auf den verbilligten Erwerb von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an einem Konzernunternehmen eingeführt. Danach kann die Wertsteigerung der Beteiligung bis zur Hälfte steuerfrei sein, wenn der Wert der Beteiligung bei Einräumung nicht mehr als ATS 500.000 beträgt (sonst anteilige Kürzung des steuerfreien Betrages).

Die teilweise Steuerbefreiung der Optionen sowie der Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligungen soll auch für die Sozialversicherung gelten. Eine Änderung im AVRAG stellt sicher, dass die eingeräumten Vorteile zu keiner Erhöhung der Beendigungsansprüche (zB Abfertigung) führen.

Mitarbeiterbeteiligungen können künftig auch über eigene **Belegschaftsbeteiligungs-Stiftungen** gewährt werden. Die Zuwendun-

gen derartiger Stiftungen an Mitarbeiter sind bis zu ATS 20.000 pa mit 25 % KESt endbesteuert, für den übersteigenden Betrag besteht Lohnsteuerpflicht.

### 5.3 Spekulationsgewinne

Die bisher noch nicht in Kraft getretene Spekulationsertragsteuer wird endgültig zu Grabe getragen. Die **Spekulationsfrist** für Wertpapiere beträgt daher weiterhin 1 Jahr; Spekulationsgewinne sind weiterhin zum laufenden Einkommensteuertarif zu versteuern. Die Befreiung für festverzinsliche inländische Wertpapiere entfällt.

Beibehalten wird hingegen die Substanzgewinnbesteuerung bei Investmentfonds. Von **20 %** der ab 1.1.2001 anfallenden **Substanzgewinnen** in inländischen **Investmentfonds** müssen die Banken künftig 25 % KESt einbehalten (entspricht einer Steuerbelastung von 5 % der Substanzgewinne). Bei registrierten Auslandsfonds sind 20 % der vom steuerlichen Vertreter nachgewiesenen Substanzgewinne im Wege der Einkommensteuerveranlagung mit 25 % zu versteuern. Für Auslandsfonds auf einem österreichischen Depot müssen Banken jeweils zum Jahresende 25 % KESt von einem fiktiv ermittelten Kapitalertrag (10 % des letzten Rücknahmepreises) einbehalten. Diese Besteuerung kann unterbleiben, wenn der Depotinhaber der Bank eine Bestätigung des Finanzamtes vorlegt, dass seine Anteile steuerlich offengelegt wurden.

### 5.4 Senkung der Grenzen für wesentliche Beteiligungen

Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sollen ab 1.1.2001 bereits ab einer Beteiligungsgrenze von 1 % (bisher über 10 %) steuerpflichtig sein. Eine Übergangsregelung sieht vor, dass bei der Veräußerung von Beteiligungen, die vor dem 1.1.1998 angeschafft wurden und seither nicht mehr als 10 % betragen haben, anstelle der Anschaffungskosten der Verkehrswert zum 31.12.2000 angesetzt werden kann (außer es handelt sich um umgründungsbedingt erworbene Anteile).

## 5.5 Erbschaftssteuerbefreiung für Kleinanteile

Anteile (Aktien, GmbH-Anteile, Substanzgenussrechte) an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften sollen künftig von der Erbschaftssteuer befreit werden, wenn der Erblasser im Todeszeitpunkt unter 1 % beteiligt war.

## 6 Aktuelles aus der Lohnsteuer

Im Rahmen des letzten Lohnsteuerprotokolls hat das BMF einige Zweifelsfragen zur Lohnsteuer beantwortet. Im Folgenden die wichtigsten Aussagen:

- **Fitness-Center-Jahreskarte** für Arbeitnehmer ist Vorteil aus dem Dienstverhältnis.
  - **Sachbezugswert Gebrauchtfahrzeug:** Ein zur Rechtslage vor 1992 ergangenes VfGH-Erkenntnis billigte einem alten Gebrauchtwagen mit erheblich reduzierten Nutzen gegenüber einem Neuwagen auch einen niedrigeren Sachbezugswert zu. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass aufgrund der Sachbezugsverordnung für die Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kfz immer vom Listenpreis im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung auszugehen ist. **Abschläge für ältere Fahrzeuge sind nicht** vorgesehen.
  - **Ende der Lehrbeauftragten-VO:** Aufgrund einer VfGH-Entscheidung ist seit 31.8.2000 bei Lehrbeauftragten im Einzelfall zu prüfen, ob die Merkmale für Selbständigkeit oder Nichtselbständigkeit überwiegen. Ungerechtfertigt einbehaltene Lohnsteuerbeträge können für das Jahr 2000 im Rahmen einer Aufrollung durch den Auftraggeber zurückgezahlt werden, für Vorjahre besteht nur die Möglichkeit des Veranlagungsverfahrens.
  - **Reisekostenersätze bei Personalgestaltung:** Erfolgt die Zahlung durch den Beschäftigten, ist diese als Arbeitslohn von dritter Seite zu versteuern. Der Arbeitnehmer kann dann im Wege der Veranlagung die Reisekosten als Werbungskosten geltend machen. Zahlungen durch den Überlasser als Arbeitgeber sind steuerfrei.
- Das **Kilometergeld** ist eine Pauschalabgeltung, die auch die Aufwendungen fürs Parken umfasst. Die (sehr hohen) Parkplatzgebühren könnten dann steuerfrei ersetzt werden, wenn der Arbeitnehmer beschließt, für dieses Kalenderjahr an Stelle des amtlichen Km-Geldes die (anteiligen) tatsächlichen Kosten für das beruflich genutzte Kfz nachzuweisen und als Werbungskosten geltend zu machen.
  - Beim **Teleworking** gilt die Wohnung des Arbeitnehmers als Arbeitsstätte. Fahrten zum Sitz des Arbeitgebers stellen Dienstreisen (Taggelder, Fahrtkostenersatz, Nächtigungsgelder) dar. Hält sich der Dienstnehmer häufig am Sitz der Firma auf, ist dies ein Indiz, dass sehr wohl eine weitere Arbeitsstätte am Sitz der Firma gegeben ist. Pauschale Spesenersätze für Telefongebühren, Internetanschluss, anteilige Miete und Betriebskosten sind steuerpflichtiger Arbeitslohn, dem Werbungskosten in gleicher Höhe gegenüberstehen. Bleibt der Arbeitgeber Eigentümer des Computers und Modems, so liegt eine nicht steuerbare Zurverfügungstellung von Arbeitsmitteln vor. Im umgekehrten Fall kann der Arbeitnehmer entsprechend der beruflichen Nutzung dieser Geräte Werbungskosten geltend machen.
  - Im Falle einer **Änderungskündigung** kann die gewährte **Abfertigung mit 6% begünstigt** versteuert werden, wenn das Dienstverhältnis formal beendet wurde (das bedeutet: Kündigung des Arbeitgebers oder einvernehmliche Auflösung, Abrechnung und Auszahlung aller aus der Beendigung resultierenden Ansprüche und Abmeldung bei Sozialversicherung).

## 7 Aktuelles aus der Umsatzsteuer

### 7.1 Steuerschuld kraft Rechnungslegung gilt nicht immer!

Der VfGH stellt fest, dass eine Vorschreibung des Steuerbetrages kraft Rechnungslegung (§ 11 Abs 14 UStG) nur dann möglich

ist, wenn die Rechnung **alle formellen Voraussetzungen** (ua Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstige Leistung sowie Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung etc) **zur Gänze** erfüllt, da nur in diesem Fall auch der Vorsteuerabzug gewährt wird.

## 7.2 Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2000

Die am 15.12. (bzw bei Quartalsfälligkeit am 15.11.) gemeinsam mit der Umsatzsteuer für Oktober fällige Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ist nur mehr zu bezahlen, wenn sie mehr als ATS 10.000 beträgt. Bei **Nichtzahlung** tritt als Folge die **Vorverlegung** des Fälligkeitstermins für die **UVA-Zeiträume** des Jahres 2001 jeweils um einen Kalendermonat ein.

## 7.3 Ärztliche Leistungen

Medizinische Leistungen, welche nicht die medizinischen Betreuung von Personen durch Diagnose und Behandeln einer Krankheit umfaßt, unterliegen nach einem EuGH-Urteil somit nicht der unechten Steuerbefreiung für ärztliche Leistungen. Ein entsprechender Erlass ist in Ausarbeitung.

## 8 Steuersplitter

- Seit 6.10.2000 betragen die **Stundungszinsen** 8,25% und die Aussetzungszinsen (bei Berufungen) 5,25%.

- **Getränkesteuer aktuell**

Die Chancen auf Rückzahlung der entrichteten Getränkesteuern auf alkoholische Getränke ab dem Jahr 1995 stehen nicht schlecht. Im November 2000 wurden die ersten Präzedenzfälle an den VfGH herangetragen. Der VfGH hat zugesichert, dass er die Anlassfallwirkung im Fall der Verfassungswidrigkeit der Rück-

zahlungsverbote maximal ausdehnen wird. Demnach ist eine Beschwerdeführung beim VfGH entbehrlich geworden. Trotzdem **darf kein Rückerstattungsverfahren in Rechtskraft erwachsen**, um nicht allfällige Chancen beim EuGH zunichte zu machen. Konsultieren Sie in jedem einzelnen Fall unbedingt Ihren Steuerberater!

- **Kommunalsteuer- und DB-Pflicht von Geschäftsführungsvergütungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer:**

Der VfGH hat in der schier endlosen Diskussion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzbehörden um die strittige Kommunalsteuer- und DB-Beitragspflicht von Geschäftsführungsvergütungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer ein weiteres Kapitel aufgeschlagen. Er hat einen Antrag an den VfGH gestellt, die strittigen Bestimmungen wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Der Ausgang des Verfahrens ist realistisch nicht beurteilbar. Trotzdem sollte jeder Betroffene dafür sorgen, dass er möglichst in die Anlassfallwirkung eines allfälligen aufhebenden VfGH-Erkenntnisses kommt. Auch in diesem Fall sollten Sie in jedem einzelnen Fall unbedingt Ihren Steuerberater konsultieren!

## 9 Termin 31.12.2000

- **EFZG-Erstattungsanträge bis spätestens 31.12.2000 stellen**

Wie bereits in der letzten KlientenInfo berichtet, müssen Anträge auf EFZG-Erstattungen für Krankenstände bis 30.9.2000 spätestens bis 31.12.2000 beim zuständigen Krankenversicherungsträger gestellt werden, widrigenfalls der Erstattungsanspruch verwirkt ist.